

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2012.00028

vom 30. Juli 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-07-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AK.2012.00028

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2012.00028 du 30 juillet 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2012.00028 del 30 luglio 2014

Erwägungen

E. 1.1

Der Beschwerdeführer 2 liess beantragen, es sei der die Beigeladene 2 betreffende Einspracheentscheid vom 27. August 2013 (Urk. 17/2/2) aufzuheben beziehungsweise dahingehend abzuändern, dass sie zur Leistung von Schaden ersatz in der Höhe von Fr. 56'024.15 (anstatt lediglich Fr. 32'608.10) zu verpflichten sei.

E. 1.2

Diesbezüglich ist dem Beschwerdeführer 2 entgegenzuhalten, dass die Beschwerdegegnerin bei einer Mehrheit von solidarisch haftenden Schuldern die Wahl hat, gegen wen und in welchem Umfang sie vorgehen will. Sie braucht sich dabei nicht um die internen Beziehungen zwischen mehreren Schuldnern zu kümmern (BGE 119 V 87 E. 5a; vgl. auch Thomas Nussbaumer, Die Haftung des Verwaltungsrates nach Art. 52 AHVG, AJP 1996 S. 1082, mit weiteren Hinweisen). Zudem ist darauf hinzuweisen, dass es nicht in die sachliche Zuständigkeit des Sozialversicherungsgerichts fällt, festzulegen, welche Anteile an der Gesamtschuld die einzelnen Solidarschuldner intern letztlich zu tragen haben. Das hiesige Gericht hat mit anderen Worten die Frage eines Regresses nicht zu prüfen (Thomas Nussbaumer, Das Schadenersatzverfahren nach Art. 52 AHVG, in: René Schaffhauser/Ueli Kieser [Hrsg.], Aktuell e Fragen aus dem Beitrittsrecht der AHV, St. Gallen 1998, S. 120).

Das heisst zwar nicht, dass im internen Verhältnis eine betragslich weitergehende - mithin eine

über Fr. 32'608.10 hinausgehende - Haftung der Beigeladenen 2 von vornherein auszuschliessen ist; diese Frage ist jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens, sondern müsste - falls sich die verantwortlichen Personen über die interne Schadensaufteilung nicht einigen könnten - im Rahmen eines Zivilprozesses geklärt werden. In casu geht es allein um die Haftung der Beschwerdeführer .

E. 1.3

Aus dem Gesagten folgt, dass auf die Beschwerde des Beschwerdeführers 2, soweit sie sich gegen den die Beigeladene 2 betreffenden Einspracheentscheid vom 27. August 2013 richtet (Beschwerdeantrag Ziff. 4 [Urk. 17/1]), mangels sachlicher Zuständigkeit des Sozialversicherungsgerichts nicht einzutreten ist . 2. 2 .1

Nach Art. 52 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) hat ein Arbeitgeber, der durch absichtliche oder grobfahrlässige Missachtung von Vorschriften einen Schaden verschuldet, diesen der Ausgleichskasse zu ersetzen. Ist der

Arbeitgeber eine juristische Person, so können subsidiär gegebenenfalls die verantwortlichen Organe in Anspruch genommen werden (BGE 123 V 12 E. 5b; vgl. BGE 132 III 523 E. 4.5). Haben mehrere Arbeitgeber oder mehrere Organe einer juristischen Person einen Schaden verursacht, haften sie solidarisch (BGE 114 V 213 E. 3 mit Hinweisen).

Die Vorschriften über die Arbeitgeberhaftung nach Art. 52 AHVG sowie die dazu entwickelte Rechtsprechung des Bundesgerichts finden mangels eigener Bestimmungen sinngemäss Anwendung auf die Invalidenversicherungs- (Art. 66 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung), Erwerbsersatz - (Art. 21 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft) und Arbeitslosenversicherungsbeiträge (Art.

E. 1.4

Mit Verfügung vom 27. August 2013 (Urk. 16/1) verpflichtete die Ausgleichskasse Z.____, der nach Ansicht der Ausgleichskasse faktisch die Geschäfte der B.____ GmbH geführt habe, zur Bezahlung von Schadenersatz in der Höhe von Fr. 32'608.10, und zwar in solidarischer Haftung mit den formell eingetragenen und bereits ins Recht gefassten Geschäftsführern.

Mit Einspracheentscheid vom 27. August 2013 (Urk. 16/2) hiess die Ausgleichskasse die Einsprache von A.____ teilweise gut und reduzierte die Schadenersatzsumme auf Fr. 32'608.10. Mit separatem, ebenfalls am 27. August 2013 ergangenem

Einspracheentscheid (Urk. 17/2/1) wies die Ausgleichskasse die Einsprache von Y.____ ab.

E. 2

Es sei festzustellen, dass den Beschwerdeführer keine Schadenersatzpflicht bezüglich AHV-Beiträge trifft.

E. 2.1

Gegen den ihn betreffenden Einspracheentscheid vom 14. März 2012 (Urk. 2/1) hatte X.____ bereits mit Eingabe vom 10. April 2012 (Urk. 1) Beschwerde erhoben mit dem sinngemässen Antrag, es sei der angefochtene Einspracheentscheid ersatzlos aufzuheben, und die Ausgleichskasse in ihrer Beschwerdeantwort vom 6. Juni 2012 (Urk. 9) auf Abweisung der Beschwerde geschlossen.

E. 2.2

Mit Eingabe vom 26. September 2013 (Urk. 17/1) liess Y.____ Beschwerde erheben mit folgenden Anträgen: 1.

Der Einspracheentscheid vom 27. August 2013 [...] bezüglich Y.____ (sowie die zugrundeliegende Verfügung), mit welchem der Beschwerdeführer zur Leistung von AHV-Schadenersatz in der Höhe von Fr. 56'024.15 verpflichtet wurde, sei ersatzlos aufzuheben.

E. 2.3

Mit Verfügung vom 17. Oktober 2013 (Urk. 16) wurden die Beschwerdeverfahren in Sachen X.____ gegen die Ausgleichskasse und Y.____ gegen die Ausgleichskasse vereinigt. Die Ausgleichskasse schloss in ihrer Beschwerdeantwort vom 23. Januar 2014 (Urk. 20) zur Beschwerde von Y.____ auf Abweisung. Mit Verfügung vom 29. Januar 2014 (Urk. 22)

wurde ein zweiter Schriftenwechsel angeordnet. Während X.____ keine Replik einreichte (vgl. Urk. 23), liess Y.____ mit Eingabe vom 16. Mai 2014 (Urk. 27; vgl. auch Urk. 26) an sei nen Anträgen festhalten. Duplicando hielt auch die Ausgleichskasse an ihren Abweisungsanträgen fest (Urk. 30). Mit Verfügung vom 10. Juni 2014 (Urk. 31) wurden Z.____ und A.____ , welche die Schadenersatzver fügung vom 27. August 2013 (Urk. 16/1) beziehungsweise den Einspracheent scheid vom 27. August 2013 (Urk. 16/2) - soweit ersichtlich - nicht angefochten haben, zum Prozess beigeladen. Es wurde ihnen gleichzeitig Frist zur Stellung nahme angesetzt (vgl. auch Urk. 34/1-2). Sie liessen sich jedoch nicht verneh men.

Auf die Ausführungen der Parteien ist, soweit für die Entscheidfindung erfor der lich, in den Erwägungen einzugehen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 3

Eventualiter sei der Schadenersatzbetrag auf Fr. 3'140.75 zu redu zieren.

E. 4

Der Einspracheentscheid vom 27. August 2013 [...] bezüglich A.____ sei insoweit aufzuheben, als A.____ le diglich zur Leistung von Fr. 32'608.10 [...] verpflichtet wurde.

A.____ sei zu Schadenersatz im Umfang von mindestens Fr. 56'024.15 zu verpflichten.

E. 5

Es sei ein zweiter Schriftenwechsel durchzuführen. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Beschwerde gegnerin (inkl. 8 % MWSt).

E. 6

.4 6.4.1

Der Beschwerdeführer 2 amtete gemäss Eintrag im Handelsregister vom 5. Februar bis 14. August 2009 als einzelzeichnungsberechtigter Geschäftsführer der B.____ GmbH (Urk. 35). Er wurde von seinem Arbeitgeber, der G.____ , die zu diesem Zeitpunkt die Mehrheit der Stammanteile an der B.____ GmbH übernommen hatte (vgl. Urk. 35), mit der Geschäftsführung betraut. Diese arbeitsrechtliche Abhängigkeit zur G.____ ändert für sich allein nichts an den Aufgaben und Pflichten, die ein Geschäftsführer einer Gesell schaft mit beschränkter Haftung von Gesetzes wegen hat (vgl. dazu oben die entsprechenden Ausführungen in E. 6.3.1). Solange der Beschwerdeführer 2 als formelles Organ der B.____ GmbH im Handelsregister eingetragen war, war er verpflichtet, diese Aufgaben zu erfüllen. Daran änderte weder die durch Kündigung der G.____ erfolgte Auflösung des Arbeitsvertrages (vgl. Urk. 3/7) noch die krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit des Beschwerd efüh rers 2 ab Anfang August 2009 . 6.4.2

Der Beschwerdeführer 2 liess einwenden , dass

s eine Haftung bezüglich der Bei träge für das Jahr 2008 von vornherein nicht in Betracht komme, weil er damals noch nicht für die Geschicke der B.____ GmbH verantwortlich gewesen sei . Mit der Mandatsübernahme trat der Beschwerdeführer 2 praxisge mäss in die Verantwortung sowohl für die laufenden als auch die verfallenen Beiträge ein. Es war somit seine Pflicht, nicht nur für die Bezahlung der laufen den Beiträge, sondern und gerade auch für die Begleichung verfallener Abgaben besorgt zu sein (ZAK 1992 S. 254 E. 7b). Daran würde sich nur etwas ändern, wenn die Gesellschaft bereits bei seinem Amtsantritt

zahlungsunfähig gewesen wäre. So erwog das damalige Eidgenössische Versicherungsgericht in seinem Urteil H 3/02 vom 4. Juli 2002 (vgl. insbesondere E. 2b), die Arbeitgeberhaftung nach Art. 52 AHVG setze voraus, „dass zwischen der absichtlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Vorschriften und dem Eintritt des Schadens ein adäquater Kausalzusammenhang besteht. Nach der Rechtsprechung trifft das neu in den Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft eintretende Mitglied keine Ersatzpflicht, wenn in diesem Zeitpunkt der Schaden zufolge Überschuldung des Unternehmens bereits entstanden ist (BGE 119 V 401 Erw. 4 mit Hinweisen). Diese Rechtsprechung hat auch zu gelten, wenn in eine überschuldete Gesellschaft mit beschränkter Haftung neue Gesellschafter aufgenommen werden.“

Ob die B.____ GmbH Anfang 2009 bereits im technisch-juristischen Sinne überschuldet war, lässt sich aufgrund der vorliegenden Akten nicht zweifelsfrei beurteilen. Zu beachten ist allerdings, dass die Gesellschaft noch bis Juli 2009 Lohnzahlungen ausrichtete, insgesamt Fr. 186'156. (Urk. 10/38). Soweit der Beschwerdeführer 2 geltend machen liess, dass diese Geldmittel für diese Zahlungen von der G.____ zur Aufrechterhaltung des Betriebs der B.____ GmbH stammten, ist ihm entgegenzuhalten, dass damit (auch) die Beitragsausstände hätten bezahlt werden können. Der Frage der Überschuldung muss jedoch vorliegend - wie sogleich zu zeigen sein wird - nicht weiter nachgegangen werden. 6.4.3

Die B.____ GmbH befand sich bereits bei Amtsantritt des Beschwerdeführers 2 in einer wirtschaftlich angespannten Situation (wobei offen bleiben kann, ob bereits damals eine eigentliche Überschuldung vorlag). Aus den Akten ist ersichtlich, dass die Beigeladenen und E.____, die mit Strafbefehlen der Staatsanwaltschaft J.____ vom 10. Juni 2013 (Urk. 21/62-64) unter anderem wegen mehrfachen Betrugs ins Recht gefasst wurden, die B.____ GmbH für kriminelle Aktivitäten missbraucht hatten. Die Vorbringen des Beschwerdeführers 2, dass er erst nach Wochen effektiv Einsicht in die Buchhaltung der Gesellschaft nehmen konnte und die entsprechenden Abschlüsse - unter Zuhilfenahme von externen Fachleuten - erst im Juni 2009 habe erstellen können, erscheinen glaubhaft und fügen sich ins Gesamtbild. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die Erstattung der Strafanzeige gegen die genannten Personen (vgl. dazu Urk. 17/3/6 und Urk. 21/68) offenbar auf die Kontrolle und die Initiative des Beschwerdeführers 2 zurückzuführen ist. Dass solche Prüfungen und die Ausarbeitung einer Strafanzeige, zumal wenn die notwendigen Buchhaltungsunterlagen zuerst rekonstruiert werden müssen, einige Zeit in Anspruch nehmen, liegt auf der Hand. Dass sich die Beigeladenen bei diesen Unterfangen nicht sonderlich kooperativ gezeigt haben dürften, wie der Beschwerdeführer 2 geltend machen liess, erscheint nachvollziehbar.

Angesichts dieser Umstände ist nicht ersichtlich, welchen Verschuldensvorwurf man gegen den Beschwerdeführer 2 bei der Aufarbeitung der Altlasten aus dem Jahr 2008 machen könnte. Soweit ersichtlich war er vielmehr bemüht, Klarheit in die Geschäftstätigkeit und die Buchhaltung der B.____ GmbH zu bringen. Dies hat er - wie aus den Akten, namentlich aus den Strafverfahrens akten hervorgeht - binnen den widrigen Umständen angemessener Frist getan.

Soweit dem Beschwerdeführer 2 überhaupt ein Verschuldensvorwurf gemacht werden könnte, läge dieser darin begründet, dass er die Lohnzahlungen der B.____ GmbH im Jahr 2009 nicht sofort, nachdem ihm erste Zweifel gekommen waren, einstellen liess. Dies wäre wohl Mitte/Ende April 2009 der Fall gewesen (vgl. dazu den vom 24. April 2009 datierten Entwurf der Strafanzeige [Urk. 17/3/6]). Angesichts dessen, dass die B.____ GmbH ab

diesem Zeitpunkt (Mitte/Ende April 2009) nur noch wenige Lohnzahlungen ausgerichtet (vgl. Urk. 10/38) und die laufenden Beitragsrechnungen weitgehend bezahlt wurden (vgl. Urk. 10/117 S. 4), ist das entsprechende Verschulden des Beschwerdeführers 2 aber nicht als grobfahrlässig zu qualifizieren. Angesichts der Umstände, insbesondere der unübersichtlichen Situation, die nicht der Beschwerdeführer 2 zu vertreten hatte, ist vielmehr lediglich von einer leichten Fahrlässigkeit auszugehen. 6.4.4

Aus dem Gesagten folgt, dass der Beschwerdeführer 2 für den bei der Beschwerde degennerin entstandenen Schaden nicht haftbar zu machen ist. Soweit darauf einzutreten ist, ist somit in teilweiser Gutheissung der Beschwerde des Beschwerdeführers 2 der ihn betreffende Einspracheentscheid vom 27. August 2013 (Urk. 17/2/1) aufzuheben.

E. 6.2

Vorweg ist festzuhalten, dass im vorliegenden Prozess nicht zu untersuchen ist, ob der Konkurs der B.____ GmbH allenfalls hätte vermieden oder ob am vorliegenden Verfahren nicht beteiligten Drittpersonen diesbezüglich irgendein Schuldvorwurf gemacht werden könnte, sondern einzig zu entscheiden ist, ob die B.____ GmbH die ihr als Arbeitgeberin obliegenden Pflichten verletzt hat und ob gegebenenfalls ein qualifiziertes Verschulden der Beschwerdeführer zu bejahen ist. Bei der Prüfung der letztgenannten Frage ist in Bezug auf den Beschwerdeführer 1 und den Beschwerdeführer 2 differenziert vorzugehen; das Vorliegen eines Verschuldens ist mithin für jeden Beschwerdeführer einzeln zu prüfen.

E. 6.3.1

Der Beschwerdeführer 1 war vom 15. Januar 2008 bis 16. Januar 2009 einzelzeichnungsberechtigter Geschäftsführer der B.____ GmbH, einem kleinen Unternehmen mit einfacher Verwaltungsstruktur und nur relativ wenigen Angestellten (vgl. Urk. 10/13 und 10/38). Bei derart leicht überschaubaren Verhältnissen muss von jedem Geschäftsführungsmitglied einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung verlangt werden, dass es den Überblick über alle wesentlichen Belange des Unternehmens hat. Dabei richten sich die Anforderungen an die Geschäftsführung beziehungsweise an die einzelnen Geschäftsführungsmitglieder nach einem objektiven Massstab.

Bei einfachen und überschaubaren Verhältnissen werden praxismässig erhöhte Anforderungen an Kenntnis und Erledigung von Abrechnungs- und Zahlungsverkehr mit der Ausgleichskasse gestellt. Gemäss Art. 812 Abs. 1 des Obligationenrechts (OR) sind die Geschäftsführer sowie Dritte, die mit der Geschäftsführung befasst sind, verpflichtet, ihre Aufgabe mit aller Sorgfalt zu erfüllen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen zu wahren. Art. 810 Abs. 2 OR enthält sodann einen - im Wesentlichen der aktienrechtlichen Bestimmung von Art. 716a Abs. 1 OR entsprechenden - Katalog unübertragbarer und unentziehbarer Aufgaben. So obliegt den Geschäftsführern insbesondere die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen (Ziffer 1), die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung (Ziffer 3) und die Aufsicht über die Personen, denen Teile der Geschäftsführung übertragen sind, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen (Ziffer 4). Das Gesetz verbietet zwar nicht die Vornahme einer bestimmten Arbeits- und Kompetenzaufteilung, doch die Überwachungs- und Kontrollpflichten verbleiben auch dann bei der (Gesamt) Geschäftsführung beziehungsweise sämtlichen Geschäftsführern. Deshalb hat sich jedes Mitglied der

Geschäftsführung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung periodisch über den Geschäftsgang und die wichtigsten Geschäfte, welche nicht zu seinem primären Aufgabenbereich gehören, zu orientieren, Rap por te zu verlangen, diese sorgfältig zu studieren und nötigenfalls ergänzende Auskünfte einzuholen, Irrtümer abzuklären und bei Unregelmässigkeiten einzugreifen. Die Rechtslage ist insoweit nicht anders als bei einer Aktiengesellschaft (vgl. hierzu BGE 114 V 223 E. 4a; vgl. dazu auch E. 5.2.3).

Angesichts dessen kann sich der Beschwerdeführer 1 weder mit dem Hinweis, er habe von der B.____ GmbH keinen Lohn erhalten und mit dieser Firma nur Probleme bekommen, noch mit dem Vorbringen, dass die Beigeladenen und E.____ verantwortlich seien, entlasten. Der Beschwerdeführer 1 war während eines Jahres als einzelzeichnungsberechtigter Geschäftsführer der B.____ GmbH im Handelsregister eingetragen. Wie aus seinem Vortrag zu schliessen ist (vgl. Urk. 1) hat er sich während dieser Zeit weder an der Geschäftsführung beteiligt noch sich in anderer Weise um die Gesellschaft gekümmert. Entgegen der offenbaren Ansicht des Beschwerdeführers 1 gereicht ihm diese Passivität aber nicht zur Entlastung, sondern begründet vielmehr sein Verschulden. Wer das Amt eines Geschäftsführers einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung annimmt, ist damit gleichzeitig auch gehalten, die damit zusammenhängenden Pflichten und Aufgaben zu erfüllen.

E. 6.3.2

Der Beschwerdeführer 1 muss sich demzufolge den Vorhalt gefallen lassen, dass die B.____ GmbH der Beschwerdegegnerin für das Jahr 2008, in dem er Geschäftsführer der Gesellschaft war, Sozialversicherungsbeiträge (inklusive Nebenkosten) in der Höhe von Fr. 47'395.85 schuldig blieb, im selben Jahr aber Lohnzahlungen von insgesamt Fr. 535'465. ausrichtete (vgl. E. 3.2.1 und 3.2.2). Mit anderen Worten wurde den Lohnzahlungen Priorität vor der Beitragsentrichtung eingeräumt, wodurch die Beschwerdegegnerin zu Schaden kam. Indem der Beschwerdeführer 1 gegen das pflichtwidrige Handeln der B.____ GmbH beziehungsweise der - nach seinen Angaben - tatsächlich die Geschäfte der Gesellschaft führenden Personen, nämlich insbesondere der Beigeladenen, nicht einschritt, verletzte er seine Pflichten in grobfahrlässiger Weise. Er hätte nämlich dafür sorgen müssen, dass die B.____ GmbH nur Löhne ausrichtet, für die die Gesellschaft auch die entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge zu leisten imstande ist (für viele etwa: Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts H 26/06 vom 10. April 2006 mit Hinweis). Da sich der Beschwerdeführer 1 - nach eigenen Angaben - nicht im Geringsten um die Belange der Gesellschaft kümmerte, war ihm das aber bereits im Ansatz nicht möglich. Ein solches Verhalten ist (zumindest) als grobfahrlässig zu bezeichnen.

E. 7

Unter den gegebenen Umständen ist das Verhalten beziehungsweise die Passivität des Beschwerdeführers 1 ohne Weiteres auch als adäquat kausal (BGE 119 V 406 E. 4a mit Hinweisen) für den bei der Beschwerdegegnerin eingetretenen und auch in zeitlicher Hinsicht vom Beschwerdeführer 1 zu vertretenden Schaden in der Höhe von Fr. 47'395.85 (vgl. E. 3.2.2 und 3.3.2) zu betrachten, weshalb er zu Recht verpflichtet wurde, dafür in solidarischer Haftung mit den Beigeladenen, die je bis zum Betrag von Fr. 32'608.10 mithafteten (vgl. dazu Sachverhalt Ziff. 1.4), Ersatz zu leisten. Demzufolge ist die Beschwerde des Beschwerdeführers 1 abzuweisen.

E. 8

Nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Partei kosten. Diese werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen (§ 34 Abs. 3 GSVGer).

Der Beschwerdeführer 2 obsiegt vorliegend lediglich teilweise; im Umfang des Nichteintretens auf seine Beschwerde ist er als unterliegend zu betrachten. Demzufolge ist die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, dem Beschwerdeführer 2 eine reduzierte Prozessentschädigung in der Höhe von Fr. 2'200. (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde des Beschwerdeführers 1 wird abgewiesen.

Die Beschwerde des Beschwerdeführers 2 wird, soweit darauf eingetreten wird, teilweise gutgeheissen und der angefochtene, ihn betreffende Einspracheentscheid vom 27. August 2013 aufgehoben. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer 2 eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 2'200. (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Rechtsanwalt Kaspar Gehring - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse - Z.____ - A.____ - Bundesamt für Sozialversicherungen 5.

Da der Streitwert Fr. 30'000.-- übersteigt, kann gegen diesen Entscheid innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff., insbesondere Art. 85, in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Der Gerichtsschreiber Gräub-Stocker

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.